



Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.353.933 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.032.233 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.429.472 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.586.811 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.713.139 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.437.050 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.500 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der <u>Kredite</u> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.500.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR
--	-------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 1.678.300 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 5.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Niederzier, den 7.4.2017

(Heuser)
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.976.846 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.225.946 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.055.261 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.794.616 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.389.665 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.460.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	75.000 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der <u>Kredite</u> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	0 EUR
---	-------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Niederzier, den 7.4.2017

(Heuser)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen

Die vorstehenden Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 10.04.2017 zur Genehmigung vorgelegt bzw. angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 25.04.2017 (Az. 10/4 15 14 04 12) wird von dort mitgeteilt, dass bezüglich der Haushaltssatzung 2017 die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erteilt wird; gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 werden keine Bedenken erhoben.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme für jedermann verfügbar. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Neubau, Zimmer 8, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, erfolgen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch über die Internetseiten der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de/rathaus/10619010000003323.php>) aufgerufen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 8.5.2017

(Heuser)
Bürgermeister